

Beylagen zu vorgefetzter FACTI SPECIE.

Lit. A.

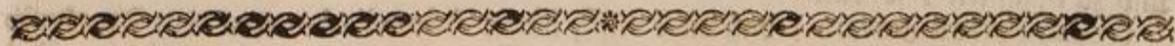
SENTENTIA INTERLOCUTORIA.

In Extrajudicial Sachen Hoff-Rathen Rensing gegen und wider Cameralischen Aldt ein- und anderen Theils pro debiti, ist auff Verlesung des Verfolgs, und darauß erstattete Relation zurecht erkent, daß Churfürstl. Hoff-Cammer mit der wegen dem Hoffrathen Rensing zu Last gestellter zwölff Posten eigenrichterlicher vorgenommener Arrestirung dessen Gehälter und Accidentalien zu viel, und unrecht gethan, mithin sothaner Arrest zu cassiren, und aufzuheben, die an besagten Hoffrathen Rensing gemachte Forderungen, den erst- und zweyten Posten ausgenommen, noch zur Zeit für illiquid zu erklären, und daß dieserthalben einbehaltens Quantum in Ansehung des vom Hoffrathen Rensing beschehenen Erbtheils bey hiesiger Hoff-Cantzley Registratur zu deponiren, so dan Cameralischem Aldt, gestalten postas 6tam & 8vam besser als bis dahin geschehen zu beweisen, und liquid zu stellen, quoad postam 3tam & 4tam, des Wolters admodiations- und dabevorige Kellneren Rechnungen, quoad postam 10mam aber das integrale Protocollum Commissionis, und eine specificirliche Designation deren Kosten zur richterlicher Information beyzubringen, so dan quoad postam 7mam näher zu beweisen, daß der Hoffrath Rensing eine Cameral Wieße untergahbt, fort in welchen Jahren er solche genossen habe, ferner quoad postam 9mam welche reparaciones der Hoffrath Rensing zu verfügen übernommen, und was von ihme darunter versaumet worden, wie auch in welchem Stand das Haus bey dessen Antrittung und Abzug sich befunden, endlich quoad postam 12mam das darunter verfahren sollende Cameral Interesse besser zu bescheinigen, Hoffrath Rensing hingegen die seinerseiths mehrmahlen anerbottene Zahlung der in erst- und zweytem Post erhaltener Summ gegen von Churfürstl. Hoff-Cammer ihme zu ertheilenden Recces und Absolutorium pro annis 1724. & 1725. zu verfügen, und sich ad postam 5tam auff dasjenige was an Seithen Cameralischen Aldts ad Protocollum liquidationis übergeben worden, näher vernehmen zu lassen, so dan quoad postam 11mam sein Zoil Aufschluß-Commissions Decretum aufzulegen aufzugeben seye, zu wessen Befolgung beyden Theilen eine frist von 14. Täg sub pœnis juris, & contumaciæ anberaumet wird, deme vorgangen, oder auch bey dessen Entstehung ferner ergethet was Rechtens, immassen dan hiermit zu recht erkent, cassirt, und aufgehoben, noch zur Zeit für illiquid erklärt, respectivè zu deponiren, besser und näher zu beweisen, zu bescheinigen, und liquid zu stellen beyzubringen, die Zahlung zu verfügen, sich näher vernehmen zu lassen, aufzulegen, aufzugeben wird, die bis dahin aufgegangene Kosten, bis zu endlichen Austrag der Sachen, reservirend, dan wird Churfürstl. Hoff-Cammer frengelassen, wan sie den Hoffrath Rensing wegen deren gegen sie von ihm außgegossen seyn sollenden Injurien Spruchs zu entlassen nicht gemeint ist, ihre Action dahier Ordnungsmäßig ein- und auszuführen. Signatum Bonn den 1ten Junii 1756.

Vt. C. O. Freyherr V. Gymnich.

(L.S.)

J. Keiffen.



Adjunctum sub Lit B.

Domine Notarie

Dabe ich mir die Hoffnung machte, des Freyherrn von Bellerbusch Excellence würden nach meiner anfänglicher Zuschrift an Hochdieselbe, daß ich mich auf ihre Versohn, Gebührt, und Profession im Hohen Teutschen Orden, folglich

lich nicht als Präsidenten in der Churfürstl. Hoff-Cammer anvertraute, als in eadem Commissionis Clementissimæ qualitate, meine Sequere die Cameralische Respicienten zu einem Compromissorial-Vergleich auf Hochdieselbe zu bewilligen und zu beschließen zu vorn abgeladet, und disponirt haben; so befunde mich am 14ten dieses auff den 15ten folgenden Tags umb 3. Uhr zur Hoff-Cammer citirt, und erfreuet, daß es dahin gelangen würde, als mir comparendo eine Schrift, so ich schwachen Gesichts halber nicht selbst lesen, und eben auch schwachen Gehörs wegen nicht halb verstehen konte, zu unterschreiben vorgelegt, und Ihre Excellence dem Hrn Cammer-Präsidenten zu Händen zu stellen, mir befohlen, auff dessen unterthänigen Vorgang erfolgte aber nichts weniger als ein Compromissorial-Vergleichs-Proposition, sondern Ihre Excellence thate in ipso momento præsentationis auff Hochdieselben Vorsetzungs-Sessel in pleno Consessu Consilii Cameralis und wohlged. Gyllgen Respicienten excepto D. Vice-Directore citato sed excusato folgende Sentenzen mir in faciem publiciren, Tenoris sequentis:

Pro der Garthenthür

N. 1.

Laudum.

In Sachen Hoffrathen Renning Imploranten wider Cammeralischen Aldt Imploranten eines, und anderen Theils puncto Nullitatis & Restitutionis ist aus dem, was darin verhandelt worden, und allem Anbringen nach zurecht erkant, daß Implorant in officia & honores, so viel selbiges erforderlich, und etwan noch nicht geschehen ist, allerdings zu restituiren, dessen sonstige Nachsuchung aber als in so weith unstatthafft, zu verwerffen, jedoch die wohlverdiente Brüchten-Straff aus bewegenden Ursachen bis auff 200. Gldn zu ermilderen, so dan er Renning darauf wohe des in Actis erwehnten Zollhaus-Garthen, geblieben seye, sich in separato deutlich und standhaftts vernehmen zu lassen, anzuweisen seye; wie hiemit zu Recht erkant, restituirt, verworffen und ermilbert, so dan Implorant angewiesen, mithin dieser in alle auffgangene Kosten fällig ertheilet wird.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den
15. Januarii 1759.

Joannes Henricus Pfandtler m. pr.

N. 2.

Pt. Debiti.

Laudum.

In Sachen Cameralischen Anwaldts, wider Hoffrathen Renning eines, und anderen Theils puncto Debiti, ist nach, aus verlesenen allingen Verfolgern, beschehener derselben Untersuchung und allem Anbringen zurecht erkant, daß Beklagter Renning

Quoad Postas 1mam & 2dam den flüssigen Ruelfstand gegen ihme zu ertheilenden Recels zu zahlen.

Quoad Postas 3tiam & 4tam, den eingeklagten Vorzoll, so viel darab in Sequestro nicht vorrathig ist, heraus zu geben, oder nach einem aus denen über die vorgehende und nachfolgende Jahren dieserhalb geführten lauth Abtentmeisterey Rechnungen zumachenden Anschlag zu vergüthen, und

Quoad Postam 5tam, die verabgenutzte Graserey in Actis vermeldt, zu ersehen und zu bezahlen, so dan

Quoad Postam 6tam, daß nach auffgehörter Admodiation aus dem Nperbusch Jährlich genossene Holz, jedoch in Abzug dessen, was er etwan nach solcher Zeit durch die angerühmte Busch Mitaufsicht verdient zu haben, erweisen konte, zu welchem End 15na pro termino peremptorio bestimmet wird in leidentlichem Preis zuruck zu vergüthen, schuldig zu erklären, hingegen klagender Cameralischer Awlt

Ad Postas 6tam & 7timam ad separatam zu Rechtsgemäseher Vorstell- und petie- oder doch possessorial-Ausführung ab- und hinzuverweisen, so dan Beklagter

Quo-

Quoad postas 9nam, 10nam, 11nam & 12nam, jedoch quoad antepenultimam, dergestalt, daß derselbe unter der Halbscheid deren von der Besichtigungs-Commission designirten von ihme und dem Hoffrath Otten zu gleichen Theilen abzutragenden Besichtigungs-Unkosten, nit frey auszugehen befugt seyn solle, loszusprechen seye, alsdan hiemit recht erkent, schuldig erkläret, ab- und hinverwiesen, auch losgesprochen, forth die auffgegangene alle Gerichts- und sonstige Kosten gegeneinander verglichen und aufgehoben werden. B. R. W.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joan. Henr. Pfandler

N. 3.

Pro der Länderey am Spyeck.

Laudum.

In Sachen Hoffrathen Otten und dafür handlenden Cameralischen Wolt Impetranten eines, wider Hoffrath Rensing Opponenten anderen Theils, pro Manutenentia und der Länderey am Spyeck ist zurecht erkant, daß das in Sachen erlassene Mandatum bey Stärke und Kräfte allerdings zu behaupten, und zu halten, mithin impetrantische Churfürstl. Hoff-Cammer bey dem Besitz berührter Länderey, Petitorio tamen salvo, zu Handhaben, so dan die wegen Veracht- und Violirung vorerw. Mandati wirklich declarirte Brüchten-Straff, nach vorgängiger derselben bis auff 25. Gldn beschenehen Milder- und Nachlassung durch aus zu erlegen und abzuführen seye, wie dan hiemit zurecht, auch zu erlegen, und abzuführen zu seyn erkant, bey Kräften belassen, und gehandhabet, Opponent zugleich in die auffgegangene Gerichtliche und sonstige Unkosten fällig ertheilet wird. B. R. W.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler m. pr.

N. 4.

Pro des Fischers Berthgen Indemnisation.

C. A.

Wir haben uns aus denen von dir wegen des Fischers Berthgen vor und nach übergebenen Bittschriften, auch darüber eingeholten Rechtlichen Gutachten umbständlich unterthänigst referiren lassen und darauff unabänderlich gnädigst gefunden, und entschlossen, daß du unter der ganz sugloß an Uns oder unserer Hoff-Cammer nach gesuchter Schadloßhaltung und deshalb gebettener Pfacht Nachlaß nicht zu hören, sondern allerdings ab, und hingegen unter nachlässiger auch willkührlicher Straff (so wir unnachlässlich werden exequiren lassen) anzuweisen, und zu vermögen sehest, bey vorerw. unserer Hoff-Cammer dich Schrift- oder doch mündlich ad Protocollum zu entschuldigen, und dahin zu äusseren, daß du durch die in den eingesandten Berichterem auch übergebenen Bittschriften unbedachtsam gebrauchten unglimpflichen Ausdrückungen jemanden aus Mittel unserer Hoff-Cammer-Rathen zu beleidigen eingeschmet, noch gedacht hättest. Wir versehen Uns gnädigst dies letztere zu geschehen, und werden dir alsdan jene Gnaden fernere erweisen, Womit wir dir bis herzu gewogen seynd.

publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler, m. pr.

€ 2

N. 5.

N. 5.

Pro des Zoll Verschlags.

Decretum.

Fhro Churfürstl. Durchl. Herzog Clement August in Ob- und Nieder Bayern unser Gnädigster Herr, haben sich aus dem Cameral-Versolg puncto des beyhm Zoll angegebenen Verschlags näher und unständlicher referiren lassen, und darauff in Gnaden resolviret, daß die dem Hoffrathen Rensing wegen dessen Licent-Meisters Verwalter Goller unter der des Bomben Misanschlags wegen zu verfügen auferlegte Indemnisation angesetzte Quota demselben nachgesehen, indessen aber dieser unter denen ihm als Zoll-Directoren imputirten vielen Fahrlässigkeiten sich besser und nützlicher als geschehen, se se explicando und purgando unter der Warnung vernehmen lassen solle, daß widrigens dieserhalben eine neue Commission werde verordnet, andurch zureichige Untersuchung geschehen werde.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali
den 15. Jenner 1759.

Joan. Henrich Pfandler

N. 6to.

pro Zwen Capaunen Fahrzins und ein-
gezogenen Burgwendts Grundts.

Decretum.

Fhro Churfürstliche Durchleucht Clement August Herzog in Ob- und Nieder Bayern etc. unser Gnädigster Herr, haben Sich auff den Cameral-Versolg in Betreff der vom alten Zollhaus Zeit auffgehörten des Hoffrathen Rensing Kayserwerther Kellneren Administration, von dieser zu gedachter Kellneren nicht abgeführten 2 Capaunen und einen Alb. Fahrzins, so dan des zu gedtem Zollhaus Platz von der Burgwendt ab- und eingezogenen auch dormalen eingezauten Grundts unterthänigst referiren, mithin Gnädigst gefallen lassen, daß mit ihm Rensing dieser beyden Sachen wegen gütlich Vergleichs-Handlungen gepflogen, und so diese die mildeste zu vermuthende Wirkung nicht haben sollte, alsdan eines mit dem andern zu näheren Richterlichen Entscheidung bestermassen gebracht werden solle; welches dem Hoffrathen Rensing hiedurch Gnädigst ohnverhalten wird.

publicatum in faciem in Diæta Camerali
den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler. m. pr.

N. 7.

Pro addirten 20. Gld. Brucht wegen
Abwesenheit des Licent-Verwalteren.

Decretum.

Fhro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, Herzog Clement August in Ob- und Nieder Bayern, etc. unser Gnädigster Herr, wollen nach eingesehenen Verfolglein und darauff erstatteten Gutachten dem unterm 6ten Junii 1753. an den Hoffrathen Rensing als Licent-Meistern zu Kayserwerth in Betreff des Licent-Meisters Verwalteren Babber unerlaubter Abwesenheit von der Licent Stuben, gnädigst erlassenen Befelchs-Schreiben durchaus inhariren, mithin ihn Rensing hiedurch ernstlich und unter ferneren 40. Gld. Brüchten auch anderer willkührlicher Straf angewiesen haben, die Verordnungsmaßig angesetzte und declarirte 20. Gld. inner Zeit 8. Tagen nach Insinuation dieses Decreti abzuführen, und zu bezahlen oder widrigens unnachlässlich zu gewärtigen, daß er nebst Erklärung in fernere Straff darzu durch zur Hand stehende starcke Mittelen werde vermögert werden.

publicatum in faciem, in Diæta Camerali
den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler. m. pr.

Daher

Auff nochmaliges Hm tit. Hoffrathen von Rensing sein Ersuchen unterm 26ten Augusti 1755. bestche bey das abgegebene Attestatum puncto der qst. Mauren, und der darin befundener Thüren, so das mir anderster nicht wissig, weilen Anno 1726. dahier wehnhaft gekommen, mein Haus und Erb an qst. Maur und Erb nechst anschieshen thuet, anderster nicht gefunden, als damahlen wie oben erwehnt, attestiret habe, welches andurch Krafft meiner eigenhändiger Hand nochmalen bezeugen thue. Kayserwerth den 21. August 1756.

Jacob Béelen Gerichts-Scheffen.

Gestalten solches dem abgehaltenen Protocollo auscultationis testium Statt seiner auff oftgemelte positionen abgebender Erklärung bezuhefften. so geschehen Kayserwerth in Weysen, auff Jahr, Monat, und Tag, wie vorgemelt. Zu wessen Urkund ich dieses abgehaltenes Protocolum eigenhändig ge- und unterschrieben, und mit meinem Notarial-Signet bevestiget hab.

In fidem premissorum coram me & testibus fideliter gestorum scripsi, subscripsi & subsignavi

L.S.

Ego Joannes Henricus Hemmerling Notarius Apostolico Cæsareus publ. & in Cancellaria Electorali Coloniensi Immatriculatus, requisitus. m. ppr.

Adjunctum sub Lit. D.

Die zu End unterschriebener Düsseldorffer Hoffmaurmeister zeuge, und bekennne hiemit, wie das ich nicht allein des in gegenwärtigem Abriss verzeichneten Hrn Hoffrathen von Rensing zuständigen gebaudts zweytes Stockwerck auff das erste schon voraus frisch gefertigte, neu gesetzt, und gebauet, sondern auch dabey befunden habe, das die qs. in dem Abriss sub. N. 12. marquirte Maur, und Thür bereits dazumahlen lang gestanden, und vorhanden gewesen, als ich das Haus daselbst zu bauen angefangen, auch die zum Bau erforderlich gewesene Materialia ohne die geringste Quæktion dardurch getragen worden seynd; inmassen dieses auch noch würcklich darauß abzunehmen ist, weilen die Maur älterer, als der von mir Hrn Hoffrathen von Rensing gesetzter Bau. Die Ecken der Mauren auch nicht mit dem Gebäu eingeschlossen, sondern sich abgeschieden befinden, welches gewislich nicht geschehen seyn würde, noch müssen, wan das Gebäu mit der Mauren zu einer Zeit auffgerichtet worden wäre. Die in gedachter Mauren vorhandene streitige Thür ist auch von Grund auff mit der Mauren dahin gesetzt, und nicht hernechst eingebrochen worden, welches auch dardurch bestärcket wird, das (wie ich bey ersterer Auffbauung des Herrn Hoffrathen von Rensing Hauses gesehen) die Thür mit der Mauren schon da gewesen, als ich Herrn Hoffrathen von Rensing Gebäu zu setzen angefangen; mithin zeigen die sub N. 24. bemerkte blinde Fenstere klar an, das die Maur, worin qs. Thür obhanden, zu Herrn Hoffrathen von Rensing Erb gehörig seye. Dessen zu mehrerer Wahrheits urkund habe dieses nicht allein an Eydsstatt eigenhändig unterschrieben, sondern auch toties, quoties mit Corporlichem Eyd zu bekräftigen, erbotten. So geschehen Creutzberg den 28. Augusti 1755.

Leonard Ferier Maitre Maison de la Cour
de Dusseldorf.

Das dieses von Hoffmaurmeistern Leonard Ferier gegebenes Zeugnis sich also wahr befinde, demselben thue ich Ends unterschriebener in der Stadt Cöln geschworne Maur- und Steinhauer, auch dermaliger Amtsmeister, ebenfalls nach exacte genommenen Augenschein beypflichten, ausserhalb, das ich bey Hrn Hoffrathen von Rensing ersterem Hausbau nicht präsent gewesen. Dessen zu Wahrheits Urkund

G

habe

habe dieses eigenhändig unterschrieben, und gegenwärtigen Abriß verzeichnet. So
geschehen Creutzberg den 28ten Augusti 1755.

Joan. Wilhelm. Betz.

Maur-Steinhauer, und dermaliger Amts-Meister binnen Cöllen.

Das vorgeschriebene Herrn Maurmeistern obgesetzte Zeugungen aufstellen lassen,
und selbige nachdrücklich beschener Vorlesung in Gegenwarth meines Notarii, und
unserer unten gesetzter Zeugen unterschrieben, auch sich nochmalen erbotten haben,
solche so oft es erforderet wird, vermittelst Ausschwohrung Corporlichen Aydes zu
bestärcken, solches bescheinigen wir mit unseren hier gesetzter Unterschrift, und ich
Notarius annehmst mit Beydruckung meines Notarial-Signet Signat. Creutzberg den
28ten Augusti 1755.

Pro agnitione signi Hilgeri Schmitz in praesentia mea facti attestor

Ego B. Brewer Notar. m. ppria.

Wilhelmus Botten als Zeug.

(L. S.)

In fidem praemissorum per me clarè pralectorum & pro
agnitione manuum subscriptarum scripsi, subsignavi que.

J. Morafs Notar. Cæs. in Cancell. Elect. Bonn. Immatr. requisit.

Adjunctum sub Lit. E.

Hochwürdigst, ꝛ. ꝛ.

Seien die an Seithen des Cameralischen Awdt post Inrotulationem einge-
schobene, von demselben am 20ten Abends so rubricirten general Contra-
diction, und submission mit einem Voluminosen Convolut von Beylagen
samt einem Schemate erhalten, so kan dabey nicht umbhin unthgft protestirend
zu erinnern, daß mir hinlänglicher Terminus zu Verlesung und dessen Beantwor-
tung erforderet werde, und daß derselbe zur Transmission in der Haupt Frag nicht
geheelen kan, bis die Präjudicial-Quæstion, ob derselb sich durch seinen Ungehör-
sam das Gewaltsame Verfahren zugezogen, und ihme damit zuviel geschehen sene,
erlediget, und lauth Decreti vom 29 Martii a. p. Rechtlich tanquam Quæstio præ-
judicialis mit darauff erstatteten Bericht ad Serenissimum, wan der Ppal anderster
nicht irreparabiliter graviret werden solle, abgethan werden müsse, und allenfalls
von sothanem gravamine appelliren, und spe melioris justitiae provociren thue, und
hiebey bitte, was Rechtlich bestermassen begehr werden kan.

Unterthänigst treu-gehorfamster Rensing.

Decretum.

Supplicat zu bedeuten, daß der Bericht allbereits abgangen, und darauff die
Cassation auffgehoben worden sene, übrigens aber ist gegenwärtige Fürstellung
ohngeheffeter denen Acten bezulegen. Signat. Bonn den 28. Februar. 1757.

(L. S.)

Ad Mandatum.

J. F. Clessen.

Adjunctum sub Lit. F.

Extract Ernestinischer Brüchten-Ordnung.

§. 18.

Solte sich auch bey dem Brüchten-Verhör begeben, daß ein Brüchthafter
auff einen sicheren Tag vorbecheiden selben Tags ausbleiben würde, soll
derselb nach eingekommener Relation des Botten vorbecheiden werden, und
zum

zum Fall derselbe alsdan erscheinen, und keine erhebliche Ursachen des Ausbleibens vorbringen wird, soll er mit ein, zwey oder mehr Geduld. nach gestalter Sachen umb solchen Ungehorsams willen gestrafft werden. Zum Fall derselb zum andernmahl sich auch nicht einstellen wird, soll die Straff duplicirt, und zum drittenmal aber über das Factum Kundschaftt eingezogen, oder super Notoreitate Erkündigung geschehen, solches alles schriftlich verfasst, und an unsere Canzley mit dem Vorbedencken gelanget werden, umb daselbst zu verordnen, was in sich ereignet, und gebühret.

Adjunctum sub Lit. G.

SIR CLEMENT AUGUST von Gottes Gnaden Erz-Bischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom Legatus Natus, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Sijnabrick, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der Oberr Pfalz in Westpfahlen und zu Engeren Herzog, Pfalz-Grav beyrn Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herz zu Borckeloh und Werth etc. etc. fügen hiemit zu wissen, demnach Wir die von Unserem Hofrath, Schultheiß- und Licent-Meistern Ferdinanden Joseph Rensing als Mit-Admodiatoren der Kayserwerther Kellneren Gefällen zur Halbscheidt geführte eines Jahrs Admodiations-Rechnung à Januario bis Decembrem inclusive 1731. durch die darzu benennete Hoff-Cammer-Räthe Lölzgen und Bourel auffnehmen, mit ihren justificationibus dem Herkommen gemäß ordentlich belegen, und so forth den Calculum darüber ziehen lassen, wobey sich dan befunden, daß Vermög abgefasten Final-Schluß der Empfang des verglichenen Admodiations-Quantum zur Halbscheidt ad vier hundert neun Rthlr, vierzig Alb. per 80. Alb. mit der Ausgab von gleicher Summ übereinander komme, daß Wir daher obged. Unseren Hoff-Rathen, und Mit-Admodiatoren Rensing über vorher. eines Jahrs Rechnung Gdgst hiemit recessiren und quittiren also und dergestalt, daß Wir und Unsere Nachkommene am Erz-Stift weder an ihm, noch an den Seinigen jetzt oder künftigherentwegen die geringste Forderung oder Ansprach machen wollen noch können, er jedoch die verlustig gewordene und hiermit für ungültig erklährte Original-Land-Kenths-Meisterey Quittung von hundert fünfzehn Rthlr sechzig sieben Alb. falls sich solche wiederum finden würden, zur Hoff-Cammer einschicken sollen. Urkunde vorgedrucktten Hoff-Cammer-Canzley Insiegels. Sign. Bonn den 20. Febr. 1752.

(L. S.) Vr. Freyherr von Walbort zu Bornheim.

J. A. Burscheid.

Recels für den Mit-Admodiatoren der Kayserwerther Kellneren Hoffrath Rensing über abgelegte eines Jahrs Admodiations-Rechnung.

Adjunctum sub Lit. H.

**Hochwürdigst = Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr etc.**

SIR Churfürstl. Durchl. werden aus dem zu Kayserwerth beschebenen neuen Admodiations-Protocollo erschen, wie das das sich bey der vorherigen ad fünfzehn hundert Rthlr erstreckte Quantum denen Meistbiethenden nach Abzug deren Vorzolls Gelderen bis etwa ad 800. Rthlr abgestiegen, gleichwie mit aber der allinger Vorzoll gleich wie aus der von mir übergebenen dero Advocato Camerali ad referendum zugestellten Deduction, Remonstrations und Berlagen refe-

rirt seyn worden wird, in deutlichen Terminis ist zuerkant gewesen, und ich denselben auch bis endlich derselbe mir auff ohn mildest Vor- und Anbringen Zeit verlauffenen anderthalben Jahren höchst beschwärllich sequestriert worden ist, genossen habe.

Als gelangt an Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitt, dieselben geruhen Gnädigst in Ansehung meines übernommenen so ansehnlichen Quanti und heitere klaren Bewandnis der Sachen den mir je länger je schädlicheren Sequestrum oder Arrest in Churfürstl. Gnaden aufzuheben. Hierüber.

Ew. Churfürstl. Durchleucht.

Unterthänigst gehorsambster Diener

F. J. Renzing.

Decretum.

In des Supplicanten Bitt wird hiemit verwilliget, und denen Churfürstlichen Zoll- und Licent-Beampten zu Kayserwerth, so den Aufschluß zu verrichten haben, Krafft dieses anbefohlen, ihm die in Sequestro ligende Vorzolls-Gelder gegen Schein verabsolgen zu lassen. Sign. Bonn den 22. Junii 1726.

(L. S.)

Vt. J. B. Moers.

J. F. Bourel.

Adjunctum sub Lit. I.

Mittwoch den 24ten Julii 1754 aufm Kreuzberg.

Zeigte Hr. Vicarius Lücker Rheintmeister (Tit.) Herrn Hoffrathen von Renzing mit unterschriebenem Notario, und Ludowigen du Mulin, und Gilessen Weyer zu gegenwärtigen Actum besonders beruffenen Gezeugen an, wasgestalten am nechst verwichenem Sambstag den 20ten dieses, als er in Erfahr gebracht, daß die auff einem von wohlgesagtem Herrn Hoffrathen von Renzing besitzenden, und zwischen übrigen desselben Ländereyen gelegenen, so benahmseten Münchs-Morgen Lands gestandenen Früchten (Tit.) Herr Hoffrath von Otten eigenmächtig abmähen lassen) er um selbige aufladen, und einscheyren zu lassen, mit denen Knechten Joannen Hermes, und Joannen Schilges, forth Zuziehung Arbeiteren Peteren Pesch, Engelen Boegels, und Peteren Goel sich zu besagtem Morgen Lands hinbegeben hätte, und wie gemelte Arbeitere die wohlgesagtem Hrn Hoffrathen von Renzing ohngezweifelt zuständige Früchten aufladen wollen, habe wohlged. Herrn Hoffrathen von Otten mit einer Flinten verschener Kutscher auff die Pferde geschlagen, daß selbige vom Land geflüchtet, ihn Hr. Lucker auch anzugreifen, und zu schlagen bedrohet; mithin als er Hr. Lucker denselben erinnert, daß an seinem Habite er Kutscher wohl sehen könnte, auch sonst wohl wüßte, daß ein Geistlicher wäre, er mögte sich vor das Schlagen hütthen, habe selbiger geantwortet: er kennete ihn nicht, sodan darauff mit Beyhülff bey sich gehabt-mehrstens mit Flinten verschener Mannschafft unter dem Bedrohén, daß bey nicht erfolgender gütlicher Abweichung schieszen wolte, ohngeachtet sein Hr. Lucker wider allsolch-Gewaltsames Verfahren eingelegter Protes-tation, ihn mit seinen Arbeits Leuthen vom Land abgetrieben, gleich dan über vorgangene Gewaltthat persönlich listirte Arbeitere klar deponiren würden; als welcher Aussagen zu vernemen, und darüber beglaubte Urkandt mitzutheilen er mich requirirte.

Welch-mir beschehener Requisition zuzufolg ich die mir, und denen vorbenenten Zeu-gen persönlich gestellte Joannen Hermes 24. Jahr, Joannen Schilges 34. Jahr, Peteren Pesch 38. Jahr, Engelen Boegels 24. Peteren Goel 28. Jahrigem Alters ihre Aussagen vernahmen.

Die welche dan excepto Petro Pesch, als welcher alle Umstände bey vorgange-ner Action nicht genau observirt zu haben vorgibt, einhellig deponirt, daß, als am

am nechst verwichenem Sambstag sie mit dem Hrn Lücker nach Eingangs gemeltem Morgen Lands gegangen, umb die daselbst ligende Garben auffzuladen, Hrn Hoffrathen von Otten Knechte mit noch fünff Mann, woben drey mit Wehrhaftem Schieß-Gewehr versehen gewesen wären, den gemelten Joannen Hermes mit der Flinten in die Seiten gestossen, die Pferde am Wagen, damitten auff die Köpff geschlagen, zuruck geloffen, und bedrohet: wan einer einen Schoppen, oder Garben angreiffen würde, selbigen Todt zu schiesen, und als demnechst gesagter Knecht mit der Flinten auff Herrn Vicarium Lücker angegangen, und selbigen zu schlagen bedrohet: habe Hr Lücker selbigen in Ansehung, daß dieser an seiner Montur wohl sehen könnte, wer er wäre, vom bedröheten Vorhaben zu detestiren angemahnet. Worauff der Knecht repliciret: er kennete ihn nicht, seine Geistlichkeit ausgenohmen hielte er ihn für einen Kerl, als auch einen anderen.

In Betracht solchen Gewaltthamen zurucktreibens, und gefährlichen Betreuens wären sie Deponentes umb Unglück, und Lebens Gefahr zu verhüten zuruck gewieschen. Demnach vorgesagten Deponenten obbeschriebene Aussagen in Gegenwart unien gesetzten Zeugen deutlich vorgelesen worden, haben dieselbe nicht allein fest darauff bestanden sondern solche auch auff Erforderungs-Fall Andlich zu behalten sich erbotten. Wessen zu Urkund nebst mir Notarius die zu Abhörung adhibirte Zeugen gegenwärtiges Protocollum unterschrieben. Sic actum auffm Creutzberg wie oben.

Ludwig Du Mallein Zeug.

Dieses * macht Giles Weyer Zeug Schreibens unerfahren.

Ita testor J. Morafs.

Præmoratarum depositionum clarè prælectorum præsens Protocollum subscripsi subsignavique.

(L.S.)

J. Morafs Notarius Cæsareus Immatriculatus specialiter requisitus - manu sigilloque Notariali propriis.

Adjunctum sub Lit. K.

FIAT INSPECTIO.

Sach eingemommener Gerichtlicher Inspection wird der Hr. Hoffrath von Rensing bey der Länderey am Spyeck, so neben dem Fuß-Pfad von der Stadt an, auf die Schützen-Ruth linker Hand liget, wogegen der Hoffrath von Otten den Anschuß dieß verfloffenen Herbst gepflüget, und besaamet, wie imgleichen bey der anderseiths rechter Hand ged. Fuß-Pfads ligenden Stück Lands, so nach Aussage des mitadhibirten Joannen Müller, er Müller, so dan Herr Nachgänger von Lipp bey die 12. Jahren von Herrn Hoffrath von Rensing in Pfachtung gehabt, wo ebenfalls Herr Hoffrath von Otten den Anschuß, wie oben besaamet, hiemit Jure cujuscunque salvo in so weit Gerichtlich manutentirt. Geschehen Kayserwerth ut supra.

Pro Extractu Decreti Manutententiæ

J. Beckers Gerichts-Schreiber.

Gegenwärtiges Petikum pro Manutentia cum adscripto Decreto judiciali hat Gerichts-Diener Ignatius Colman gewöhnlicher maßen zu affigiren. Sign. Creutzberg den 1ten Julii 1751.

J. Bebbler Schultheiß-Berw. zu Kayserwerth.

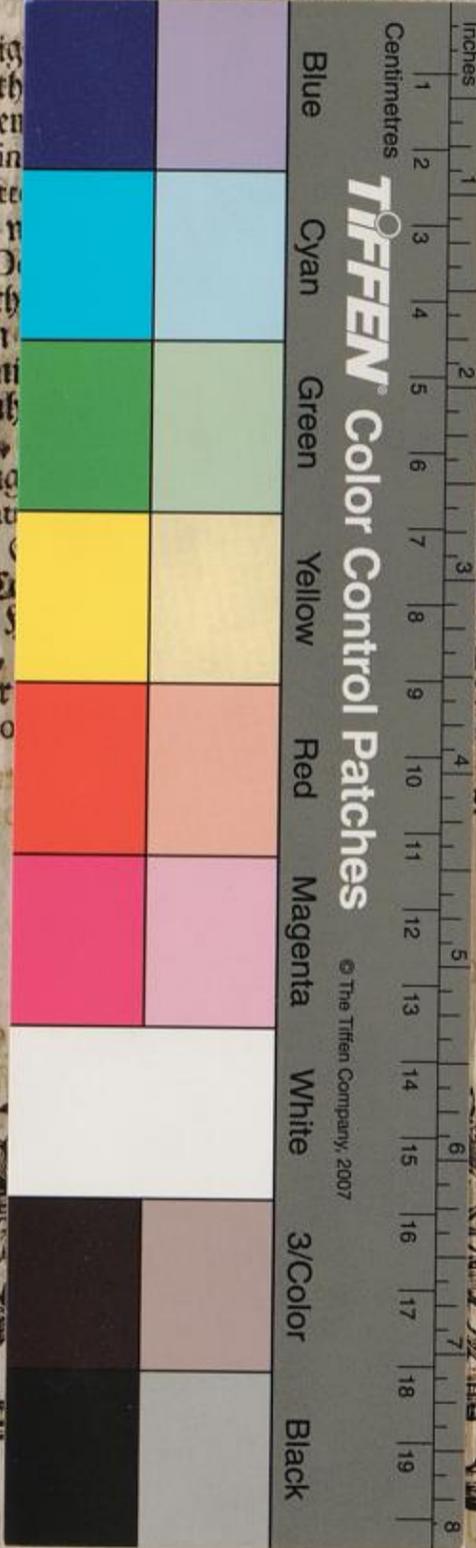
h

Daß

Das ich Ends benenter gegenwärtiges aus Befehl des Hm Schultheiß-Berro. Bébber affigirt, und solches mir zu spath zugestellet worden, das selbiges, weil es affigirt werden müssen, nicht nachlesen, und den Inhalt daraus vernemen können, dieses zeige hiermit loco Executi an.

Ignatius Cosman Kellneren und Gerichts-Diener.

Da gegenwärtig tionem H. Hoffrath rung darzu ersuchten seine Behausung in Hoffrathin von Ore auch nicht wüste, n men, noch ihren D mein Begehren nich ner und der Zeugen gestanden, habe mi che mit größter Müh für Zeug requirit, demselben den ohug scriptis qua insinuat ches als Kellneren (Churfürstl. Hoff:G ten aussagte, das te, das das Land, darüber ertheile Hr vā ejusdem extensio



Hoffrath von Otten ad requisi- er qua Notarius mit Adhibi- ler und Hilgeren Schmitz an n der Thir erscheinende Frau offrath nicht bey der Hand, ns nicht zu seyn, nicht anneh- Herren zu praesentiren, auff so abtreten müssen, nach mei- rath obgemelt in seiner Thir emelte zwey Zeugen, die wel- e, so nicht mit - gehen wollen; gen, so gleich hinbegeben, und nit Begehren, das selbiges in Abemir zur Antwort, das sol- iondern Hr Requires bey der emelter Herr Hoffrath von Ot- hüten, und nicht machen sol- d, auch nicht quittiren müste, Notariale pro condigna, & sal- yferswerth den 2. Junii 1751.

& Immatriculatus

Abj... FIAT INSP...



... von Ren- ... der Stadt ... von ... nach ...

... des ... pro ... cum